

Vollmacht gem. § 141 Abs. 3 S. 2 ZPO

§ 141 Abs. 3 ZPO (Zivilprozessordnung) besagt

*„Bleibt die Partei im Termin aus, so kann gegen sie Ordnungsgeld wie gegen einen im Vernehmungstermin nicht erschienenen Zeugen festgesetzt werden. **Dies gilt nicht**, wenn die Partei zur Verhandlung einen **Vertreter** entsendet, **der zur Aufklärung des Tatbestandes in der Lage und zur Abgabe der gebotenen Erklärungen, insbesondere zu einem Vergleichsabschluss, ermächtigt ist**. Die Partei ist auf die Folgen ihres Ausbleibens in der Ladung hinzuweisen.“*

(Hervorhebungen RA Schauseil)

Vollmacht:

Das Gericht hat mein persönliches Erscheinen angeordnet. Ich kann diesen Termin jedoch nicht selbst wahrnehmen.

Daher bevollmächtige ich,

Name: _____

Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon-Nr., unter der ich ggf. während des Termins erreichbar bin: _____

im Verfahren (bitte Bezeichnung der Parteien und gerichtliches Aktenzeichen angeben)

Folgende Person, mich gemäß § 141 Abs. 3 S. 2 ZPO zu vertreten:

Name: _____

Vorname: _____

Anschrift: _____

Der/die Bevollmächtigte ist zur Aufklärung des Sachverhaltes in der Lage und zur Abgabe der gebotenen Erklärungen, insbes. zu einem Vergleichsabschluss, ermächtigt.

Ort, Datum, Unterschrift